



## **Richtlinien des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung**

Vom 2. November 2022

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (KABl. Hannover 2013, S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2020 (KABl. Hannover 2020, S. 106), erlassen wir folgende Richtlinien:

### **Nr. 1 Regelstudienzeit (§ 1)**

Die Definition der Regelstudienzeit in § 1 entspricht der der Rahmenordnung der EKD. Die Vorschrift ist dahingehend auszulegen, dass die Regelstudienzeit nach dem Wortlaut zehn Semester beträgt. In Fällen, in denen die Sprachanforderungen nicht vorliegen, können maximal bis zu zwei Semester für den Spracherwerb hinzukommen. Nur in diesen Fällen sind für die Berechnung der Regelstudienzeit zwölf Semester zugrunde zu legen.

### **Nr. 2 Zulassungsvoraussetzungen (§ 5)**

#### **Zu § 5 Abs. 1i)**

Nach dieser Regelung sind für die Zulassung die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs vorzulegen. Soweit diese Prüfungsleistungen bereits im Grundstudium erbracht worden sind, werden sie als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie der entsprechenden Leistung im Hauptstudium vergleichbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die im Grundstudium erbrachte Leistung im Umfang einer Hauptseminararbeit entspricht.

**Nr. 3**  
**Meldung zur Ersten theologischen Prüfung (§ 6)**

**Zu § 6 Abs. 2g)**

Der Bewerber oder die Bewerberin hat für den Fall, dass Erstgutachter oder Erstgutachterin weder Prüfer oder Prüferin einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen noch Mitglied der theologischen Fakultät Göttingen ist, eine Bescheinigung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin über die Bereitschaft, die wissenschaftliche Hausarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin zu begutachten, mit den Meldeunterlagen vorzulegen damit er oder sie vom Prüfungsamt zum Prüfer oder zur Prüferin berufen werden kann.

Erstgutachter oder Erstgutachterin sind habilitierte Mitglieder einer theologischen Fakultät an einer staatlichen Universität im deutschsprachigen Raum, einer kirchlichen Hochschule in Trägerschaft einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines nicht fakultären Instituts für Religionspädagogik an einer staatlichen Universität.

Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt.

**Nr. 4**  
**Klausuren (§ 10)**

In den Klausuren stehen jeweils drei Themen zur Wahl, sie dürfen nicht mit einem Spezialgebiet nach § 11 Abs. 2 identisch sein.

Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung eines Bibeltextes, seiner Exegese sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay). Die Klausuren in den Fächern Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie bestehen aus der Interpretation eines Textabschnitts sowie der Bearbeitung eines auf diesen Text bezogenen Themas (Essay).

Die Klausuren werden anonym geschrieben; das Identifikationsmerkmal legt das Prüfungsamt fest.

**Nr. 5**  
**Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 12)**

**Zu § 12 Abs. 5**

Die in Absatz 5 vorgegebenen Zeichen und Anschläge beziehen sich auf die Zeichen einschließlich der Leerzeichen. Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der vorgegebenen Zeichen und Anschläge um bis zu 10% zulassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten, die die ausnahmsweise gewährte Überschreitung von 10% übersteigen, werden nicht angenommen.

Die Gesamtzahl der Zeichen schließt das Inhaltsverzeichnis und die Literaturangaben nicht ein.

Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen.

**Nr. 6**  
**Rücktritt und Versäumnis (§ 14)**

**Zu § 14 Abs. 5**

Dieser Absatz ist durch Änderungsbeschluss des Rates der Konföderation vom 23. Februar 2016 neu angefügt worden. Er regelt die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung bis zu sieben Tage vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung. Die Zulassung zur Prüfung stellt einen Verwaltungsakt dar. Mit diesem entsteht zwischen Prüfling und dem Prüfungsamt ein besonderes öffentlich-rechtliches Verhältnis, von dem sich nicht einseitig gelöst werden kann, es sei denn es ist eine Rechtsgrundlage vorhanden. Diese wird hiermit geschaffen. Somit ist auch nach der Meldung und/oder der Zulassung zur Prüfung ein Rücktritt ohne Angaben von Gründen möglich, wenn er dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung bis sieben Tage vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung schriftlich angezeigt wird. Dieser Rücktritt ist unschädlich und nur einmal möglich, d.h. die Prüfung gilt als nicht unternommen.

**Nr. 7**  
**Zeugnis (§ 18)**

Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dem leitenden Geistlichen oder der leitenden Geistlichen der Kirche, der der Prüfling angehört, unterschrieben.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hannover, den 2. November 2022

Hofer

Vorsitzender